

Kulturkreis und
Beratungsstelle der
Bessarabiendeutschen e.V.



Im Winkel 1 * 56073 Koblenz * Tel 02606 - 1949 * info@bessarabien.info * www.bessarabien.info

Satzung

1976

Abschrift der Satzung des Kulturkreis und Beratungsstelle für Bessarabiendeutsche e.V.

7. Januar 1976

Vereinsatzung

§ 1

Der Verein führt den Namen:

Kulturkreis und Beratungsstelle für ehemalige Krasnaer, Emmentaler, Balmaser, Largaer und andere Landsleute aus Bessarabien, Freunde und Gönner in der Bundesrepublik und Übersee e.V.

§ 2

Sitz des Vereins ist Andernach.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar:

- 1) Beratung der Mitglieder und Ratsuchenden
- 2) Pflege der heimatlichen Bräuche, des heimatlichen Kulturgutes, Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- 3) Förderung und Wahrung der Belange und Rechte der Landsleute, Mitglieder, Freunde und Gönner.

§ 4

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Andernach eingetragen werden.

§ 5

Mitglied des Vereins können alle Deutschen, ferner Deutsche aus Bessarabien und deren Nachkommen, Freunde und Gönner werden. Besonders verdienten Personen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wenn der Vorstand dies beschließt.

§ 6

Die Aufnahme der Mitglieder kann durch jedes Mitglied erfolgen, der jeweilige Vorsitzende unterschreibt die Zugehörigkeitsausweise; im Ausnahmefall sein Vertreter oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied.

§ 7

Ob und in welcher Höhe Beiträge von Mitgliedern zu leisten sind und ob irgend eine Versicherung mit der Mitgliedschaft verbunden werden soll, entscheidet die Mitgliederversammlung. (siehe 03.01.1976)

§ 8

Etwaige Gewinne im Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliedschaft wird beendet durch eine schriftliche Erklärung oder durch den Tod, oder durch Ausschluß aus einem wichtigen Grunde. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand bei einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes. Die Ausschlusserklärung hat schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

§ 9

Der Verein hat keine Untergruppen

§ 10

Zur Bearbeitung wichtiger Aufgaben können Fachreferate gebildet werden wie:

- 1) Jugendreferat
- 2) Frauenreferat
- 3) Kulturreferat
- 4) Film- und Bildreferat

§ 11

Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden bzw. durch seinen Vorstand vertreten. Die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder wird vor jeder Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder für sich allein, berechtigt. Der Vorstand des Vereins trifft sooft wie notwendig zusammen, mindestens jedoch alle Jahre einmal. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll abzufassen, das mindestens vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 12

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung hat schriftlich, mindestens 8 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Fragen und Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung behandelt werden. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom hierzu gewählten

Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fragen und Angelegenheiten, in denen sie angerufen wird. Die Entscheidungen erfolgen in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei die Art der Abstimmung von der Versammlung selbst bestimmt wird. Wenn 10 % der Mitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, ist von diesem eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und 3-5 Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende und sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung in direkter Wahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann dazu gehört werden, ob geheim oder öffentlich gewählt werden soll. Der Vorsitzende vertritt in jeder Weise den Verein, vertretungsweise der 2. Vorsitzende.

§ 14

Bei allen Wahlen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn die Gesetze nicht etwas anderes vorschreiben. Die Vorstandsmitglieder des Vereins können für die Dauer von 1 bis 3 Jahren gewählt werden. Vor der Wahl legt die Versammlung fest, für welche Zeit die Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen. Rücktrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

§ 15

Der Verein erhält seine Mittel aus Spenden, Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen unter Hinweis auf § 7 dieser Satzung.

§ 16

Zur Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Kassenprüfungen haben jährlich zu erfolgen, wobei das Ergebnis von den Prüfern schriftlich festzulegen ist.

§ 17

Störende Bewerber oder solche Personen, die dem Verein schaden oder bei seiner Vereins- und Kulturarbeit hindern wollen, sollen nicht als Mitglied aufgenommen werden.

§ 18

- 1) Satzungsänderungen, die reine Fassungsänderungen oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften beruhen, kann der Vorstand vornehmen.
- 2) Alle übrigen Satzungsänderungen erfolgen durch die (Mitglieder-) Versammlung mit der in § 33 BGB vorgesehenen Mehrheit.

§ 19

Nach Auflösung des Vereins kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmen, wenn das Vereinsvermögen gegeben werden soll.

§ 20

Im übrigen gelten die für den Verein gesetzlichen Bestimmungen.

5470 Andernach, den 07. Januar 1976

Die Unterzeichnenden:

- 1) Alois Leinz
- 2) ... Kopp
- 3) Katharina Müller, geb. Riehl
- 4) Margret Cremer
- 5) Konrad Mattern
- 6) Michael Ziebart
- 7) Kreszenzia Marte, geb. Speicher
- 8) Lydia Ritz, geb. Söhn
- 9) Teonilla Ziebart, geb. Paul
- 10) Ida Riehl, geb. Winter
- 11) Faustina Riehl, geb. Schreiber
- 12) .. Engel
- 13) Rosa Engel, geb. Leinz
- 14) Rosa Kopp, geb. Haag
- 15) Martin Ritz

Der Verein ist auf Grund vorliegender Satzung am 5.3.76 unter der lfd. Nr. 811 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Andernach eingetragen worden.

Bestimmungen für die Vorstandswahlen

1. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder für die Vorstandswahl.
2. Festlegung des Zeitraumes für die Amtszeit des neu zu wählenden Vorstandes. Die Wahlzeit beträgt lt. § 14 Absatz 2 und 3 der Satzung zwischen 1 bis 3 Jahre.
3. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird nach § 11 Absatz 2 der Satzung vor jeder Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt – Einschränkung nach § 13 Absatz 1, 1. und 2. Vorsitzender und 3 bis 5 Vorstandsmitglieder.
4. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit erforderlich, das heißt über 50 % der abgegebenen Stimmen.
5. Nach § 13 Absatz 3 der Satzung entscheidet die Versammlung darüber, ob öffentlich oder geheim gewählt werden soll.

Wichtige Bestimmungen des BGB

§ 27 BGB

- 1) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt: ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- 3) (--)

§ 36 BGB

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

